



ISLANDPFERDE-KLUB  
BERN-MITTELLAND

# Statuten

## Verein Islandpferde-Klub Bern Mittelland I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen **Islandpferde-Klub Bern Mittelland** besteht ein selbstständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Rechtssitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

Der Verein Islandpferde-Klub Bern-Mittelland tritt anstelle der am 24. Februar 1968 gegründeten losen Gruppierung unter dem Namen Pony-Klub Bern (ab 1980 Islandpferde Klub Bern), welche unter dem gleichen Namen bis anhin die entsprechenden Interessen gewahrt hat.

### Art. 2 - Ziel und Zweck

Erklärtes Ziel des Vereins ist:

- den Islandpferdefreunden und Interessenten die Möglichkeit zu schaffen, neue Beziehungen untereinander zu knüpfen und/oder zu festigen,
- die Erweiterung und Vertiefung der eigenen Kenntnisse durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
- den Kontakt zu anderen Islandpferde-Regionalklubs und zur Islandpferde-Vereinigung der Schweiz zu pflegen,
- die Förderung des fachlichen Wissens im Zusammenhang mit Islandpferden, insbesondere Jugendförderung,
- die Pflege der Geselligkeit unter Islandpferdefreunden,
- die Durchführung von pferdesportlichen Anlässen für Islandpferde,
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 - Mitgliederarten

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnern

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

## **Art. 4 - Eintritt neuer Mitglieder**

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsident/-in zu richten. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Reglemente des Islandpferdeklubs Bern Mittelland.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Moment der Aufnahme durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Eine allfällige Abweisung des Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

Über die Wahl von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **Art. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **Art. 6 - Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail an die Präsidentin / den Präsidenten erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Es können auch Mitglieder ausgeschlossen werden, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, etwa indem sie während zwei Jahren in Folge den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert zehn Tagen zuhänden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **III. Finanzen**

### **Art. 7 - Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträge
- Gönnerbeiträge, Zuwendungen, Schenkungen usw.

### **Art. 8 - Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.00.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Gönnermitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

### **Art. 9 - Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 11 - Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren,
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Déchargeerteilung / Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Statuten,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Genehmigung des Jahresbudgets,
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms,
- j) Rekursentscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- m) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden,
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Das Protokoll ist von Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär zu unterzeichnen.

## **Art. 12 - Einladung zur Generalversammlung**

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen.

## **Art. 13 - Anträge an die Generalversammlung**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet per Post oder E-Mail an den Vorstand zu richten.

Über Gegenstände, die nicht in vorerwähnter Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Durchführung einer weiteren ausserordentlichen Generalversammlung. Zum Stellen von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorherigen Ankündigung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwölf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 14 - Beschlussfassung an der Generalversammlung**

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die älter als 16 Jahre sind. Abwesende haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung beschlossen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 15 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Sekretär/-in
- e) Beisitzer/-in

Der Vorstand kann jederzeit erweitert werden.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Amtsperiode endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsperiode ihrer Vorgänger.

Der Vorstand wird von dem/der Präsident/in einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

Der/die Präsident/-in führt den Vorsitz im Vorstand. Es wird mit einfachem Mehr abgestimmt. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidenten.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung unter sich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen.

### **Art. 16 - Die Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person als Revisionsstelle. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch mit der Geschäftsführung des Vereins betraute Personen sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist mindestens einmal jährlich verpflichtet, die Buchführung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

## **V. Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist an der gleichen Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Januar 1988 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden an den ordentlichen Generalversammlungen vom 30. Januar 1999 und vom 29.01.2022 revidiert.